



# Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 10. Mai.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittag 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

## Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup> 78. Das bei Einreichung von Reclamationen Behufs Dispensation von den Landwehrlübungen, zu beobachtende Verfahren betreffend.

Zur möglichsten Verminderung der Einsendung von Reclamationen Behufs Dispensation von den Landwehr-Übungen der verschiedenen Truppentheile, welche nicht gehörig begründet erscheinen, daher unberücksichtigt bleiben und zurückgewiesen werden müssen, theile ich im Einverständnis mit der betreffenden Militärbehörde den Wohl. Orts-Polizeibehörden und Ortsgerichten Folgendes zur genauen Beachtung mit:

Dadurch, daß jeder Wehrmann zeitig genug von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Bewohnung der Uebung in Kenntniß gesetzt wird, liegt es ihm ob, seine häuslichen und Familien-Angelegenheiten so zu ordnen, daß er seine Dienstpflicht ungehindert erfüllen kann. Demungeachtet aber können bei einzelnen Landwehrmännern allerdings solche unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die für den Augenblick die Zurückstellung einzelner Individuen von der Uebung dringend erfordern, als: 1) Feuer- und Wassersnoth, oder sonstige Naturereignisse, als Hagel, Sturm u., wodurch das Besitztum mehr oder minder gefährdet wird; 2) ansteckende oder sonst schwere Krankheiten in der Familie oder dem Hausstande; 3) Viehseuchen; 4) nothwendige Reisen in Erbschafts-Regulirungs- oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich ohne bedeutenden Nachtheil nicht aufschieben lassen; 5) wichtige gerichtliche Termine, welche die persönliche Gegenwart durchaus erfordern, und zu keiner andern Zeit abzuhalten möglich sind.

Solche und ähnliche dringende Fälle z. B. bedeutende Bauten u. gehören unbedingt zu den gesetzlich ausreichenden Reklamationsgründen, müssen aber stets durch Atteste belegt sein; alle übrigen aber, die sich entweder alle Jahre gleich bleiben, oder auch die andern Wehrmänner in gleichen Verhältnissen berühren, oder auch vorher hätten beseitigt werden können, und daher sich nicht unvermuthet ereignen, gehören zu den Billigkeitsgründen, die nur dann zu berücksichtigen möglich sind, wenn eine Ueberzahl von übungspflichtigen Mannschaften vorhanden ist. Hiernach wollen

nder  
alten  
Mai  
ladet  
ter.  
  
t,  
  
uch,  
0 Sgr  
Kir-  
erige  
  
6 Sgr  
Ge-  
eilen  
  
5 Sgr.  
Bei-  
  
dicken  
  
ihre  
  
dem  
spie-  
  
die  
  
chen-  
  
v. u.  
nacht.  
  
er.  
  
r. Pf.  
7 | 6  
5 | 3  
— Pf.  
6 =  
0 =  
Sgr.  
e.